

Neuregelung des Handwerksrechts:

## Die Liberalisierung schreitet voran

Seit Jahresanfang sind das „Dritte Gesetz zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften“ sowie das Gesetz zur Änderung der Handwerksordnung und zur Förderung von Kleinunternehmen in Kraft und damit grundlegende Änderungen.

Die Novellierung stellt den umfassendsten Liberalisierungsschritt im Handwerksrecht seit 1953 dar und dient der Strukturverbesserung auf den Handwerksmärkten, um so zu mehr Wachstum und Beschäftigung beizutragen. Existenzgründungen im Handwerk sollen dabei erleichtert werden, vielfach nachgefragte Leistungen aus einer Hand können angeboten und Innovationen besser umgesetzt werden.

Mit der Neuregelung wird laut Gesetzgeber die Freiheit der Konsumenten bei der Entscheidung über die Qualität der nachgefragten Handwerksleistung gestärkt.

Sofern eine unsachgemäße Handwerksausübung zu einer unmittelbaren Gefahr für Leben und Gesundheit führen kann und dies nicht durch andere Rechtsvorschriften abgewendet wird, ist der Meisterbrief aber weiterhin vorgesehen. Neben dieser sogenannten Gefahrgeneigtheit wurde zudem auch die Ausbildungsleistung bei der Klassifizierung der einzelnen Handwerke berücksichtigt.

### Das ist neu im Handwerksrecht:

Die Neuregelung des Handwerksrechts enthält folgende Kernelemente:

- Der Meisterzwang wird auf 41 zulassungspflichtige Handwerke beschränkt. Alle übrigen 53 Handwerke sind zukünftig zulassungsfrei. Ihre selbständige Ausübung setzt keinen Befähigungsnachweis voraus.
- Bis auf wenige Ausnahmen können sich erfahrene Gesellen in Zukunft auch in den zulassungspflichtigen Handwerken selbständig machen (sechs Jahre Praxis im jeweiligen Handwerk vorausgesetzt), davon vier Jahre in leitender Position.
- Das Inhaberprinzip wird abgeschafft. Betriebe, die ein zulassungspflichtiges

Handwerk ausüben, können jetzt von Einzelunternehmern oder Personengesellschaften geführt werden, die einen Meister als Betriebsleiter einstellen.

- Für Ingenieure, Hochschulabsolventen und staatlich geprüfte Techniker wird der Zugang zum Handwerk erleichtert.
- Neuen Handwerksunternehmen wird in den ersten vier Jahren nach der Existenzgründung eine abgestufte Befreiung von den Kammerbeiträgen gewährt.
- Mit der so genannten kleinen Handwerksrechtsnovelle wird die selbständige Ausführung einfacher handwerklicher Tätigkeiten erleichtert. Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung unterliegen bereits nach derzeitiger Rechtslage Tätigkeiten, die innerhalb von zwei bis drei Monaten erlernt werden können, nicht dem Meisterzwang. Dies wird jetzt in der Handwerksordnung ausdrücklich geregelt. Allerdings dürfen einfache Tätigkeiten nicht so kumuliert werden, dass sie einen wesentlichen Teil eines Handwerks ausmachen.
- Das Handwerksrecht wird an die Erfordernisse der EU angepasst. Das Verfahren für den Qualifikationsnachweis von Bürgern aus anderen EU-Staaten wird vereinfacht. Die neue Zugangsregelung für erfahrene Gesellen ohne gesonderten Kenntnissnachweis stellt eine weitgehende Annäherung an die Anforderungen an andere EU-Bürger dar. ■

Bundesministerium für  
Wirtschaft und Arbeit  
Scharnhorststr. 34–37  
10115 Berlin  
Tel. (0 18 88) 6 15-0  
www.bmwi.de

Das interessante Urteil:

### Wenn die Scheibe nicht passt



Auch dann, wenn eine Leistung den Regeln der Technik entspricht, muss sie nicht mangelfrei sein. Der BGH hatte dieser scheinbar widersprüchlichen Frage nachzugehen, die aus der „Glas-Bauwelt“ entsprang. Der Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde: Ein Auftragnehmer hatte sich in einem Werkvertrag verpflichtet, Glasscheiben für eine gebogene spezielle Rahmenkonstruktion herzustellen. Dazu waren ihm vom Auftraggeber die Details der Konstruktion bekannt gegeben worden. Die Herstellung der Glasscheiben wurde vom Auftragnehmer im Rahmen der zulässigen Toleranzbereiche und entsprechend der Regeln der Technik erbracht, allerdings passten die Teile nicht in die Rahmenkonstruktion des Auftraggebers. Nun stritten die Parteien darüber, ob die Leistungen des Auftragnehmers mit Mängeln behaftet waren.

Der BGH hat (AZ: XZR 242/99 NJW-RR 2002, 1533) in seiner Urteilsbegründung das Vorliegen von Mängeln bejaht. Eine Leistung sei mangelfrei, wenn sie die ausdrücklich vereinbarte Beschaffenheit aufweist. Sofern es für die Beschaffenheit keine ausdrücklichen Vereinbarungen gibt, schulde der Auftragnehmer ein Werk, welches den vertraglich vorausgesetzten (d. h. den vom Besteller beabsichtigten und dem Auftragnehmer bekannten) Gebrauch gewährleistet. Hilfsweise muss das Werk für den üblichen Gebrauch funktionstauglich sein.

In dem Streitfall hatten die Parteien keine ausdrückliche Vereinbarung zu den Maßtoleranzen der Glasscheiben getroffen. Da dem Auftragnehmer die Maße der Rahmenkonstruktion, für die die Glasscheiben benötigt wurden, bekannt waren, konnte geschlossen werden, dass die Parteien zumindest eine stillschweigende Abmachung zu der diesbezüglichen Beschaffenheit der Glasscheiben getroffen hatten. Dass die Scheiben entsprechend den Regeln der Technik gefertigt wurden, stand der Mangelhaftigkeit nicht entgegen, da hier entscheidend war, dass die gefertigten Glasscheiben nicht in die vorgesehene Rahmenkonstruktion passten.

Das Urteil zeigt deutlich, dass es auf klare vertragliche Abmachungen bei der Ausführung von Bauleistungen ankommt. Nach wie vor spielen Beschaffenheitskriterien bei der Beurteilung der Werkleistung eine große Rolle.

Dr. jur. Michael Dimanski